

„Dickesbacher Straße“ – Planrechtliche Festsetzungen

Mischgebiet (MI)

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebiete
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Von den allgemein zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zugelassen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind

Nicht zugelassen sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes.

Gewerbegebiet (GE-VII)

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die jeweils höchstens der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses des Landesumweltministeriums entsprechen sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind folgende Nutzungen:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Nicht zugelassen sind:

- Betriebe, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dem förmlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen

- Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittel-/Getränkeangebot, Drogeriewaren und Kosmetikartikel sowie Haushaltswaren, Glas und Porzellan

Gewerbegebiet (GE-VI)

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die jeweils höchstens der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses des Landesumweltministeriums entsprechen
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Von den allgemein zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zugelassen:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Folgende Nutzungen sind nicht zugelassen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Betriebe, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dem förmlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen
- Gewerbe- bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittel- und Getränkeangebot, Drogeriewaren und Kosmetik sowie Haushaltswaren, Glas und Porzellan

Industriegebiet

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die jeweils höchstens der Abstandsklasse V des Abstandserlasses des Landesumweltministeriums entsprechen
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Nicht zugelassen sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe mit Lebensmittel-/Getränkeangebot, Drogeriewaren/Kosmetik und Haushaltswaren/ Glas/Porzellan.